



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. April 2008

Zweihundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 126, 128, 136 und 140

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/62/773)]

62/247. Stärkung der Disziplinaruntersuchungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 57/282 Abschnitt IV vom 20. Dezember 2002, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 61/267 B vom 24. Juli 2007, 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und 62/234 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 10 ihrer Resolution 59/287,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungen¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen für den am 30. Juni 2007 abgelaufenen achtzehnmonatigen Zeitraum², der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste² und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an;

3. *nimmt insbesondere Kenntnis* von der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses geäußerten Besorgnis;

¹ A/62/582 und Corr.1.

² A/62/272.

³ A/62/272/Add.1.

⁴ A/62/7/Add.35. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

4. *betont*, dass durch das Fehlen ausdrücklicher schriftlicher Regeln und Vorschriften für die Verfahren im Zusammenhang mit Disziplinaruntersuchungen die Fairness und das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren beeinträchtigt werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass das aktuelle Handbuch für Disziplinaruntersuchungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste im Vergleich zu ähnlichen, bei anderen internationalen Organisationen verwendeten Handbüchern anscheinend weder nützliche und praktische Informationen für Ermittler noch ausreichende Arbeitsanweisungen für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen enthält;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Amt für interne Aufsichtsdienste derzeit unternimmt, um die Durchführung seiner Disziplinaruntersuchungen zu verbessern, indem es international bewährte Verfahren anwendet und die Achtung des Rechts aller Bediensteten der Vereinten Nationen auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet;

7. *bekräftigt*, dass transparente, berechenbare, der Rechenschaftspflicht unterliegende und objektive operative Strategien und Untersuchungsverfahren zum wirksamen Funktionieren des Systems der internen Rechtspflege beitragen;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bezüglich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren bei Disziplinaruntersuchungen Bedenken geäußert wurden, betont, dass das den Bediensteten eingeräumte Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren bei Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste einer Überprüfung durch das System der internen Rechtspflege standhalten muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, durch die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts dafür zu sorgen, dass die Organisation ihrer Verantwortung, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren, voll gerecht wird;

9. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen, die Disziplinaruntersuchungsfunktionen ausüben;

10. *betont*, dass der Zweck des Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner internen Aufsichtsfunktionen zu unterstützen;

11. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste das für Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen zuständige interne Organ ist;

12. *bekräftigt außerdem*, dass entsprechend geschulte Büroleiter, Programmleiter und Untersuchungskommissionen sowie die Hauptabteilung Sicherheit und das Ethikbüro Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinaruntersuchungen durchführen dürfen, außer in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellem Verhalten, im Einklang mit Resolution 59/287;

13. *nimmt zur Kenntnis*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein umfassendes Ausbildungsmodul entwickelt, das die Bediensteten der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Verwaltungs- oder Disziplinaruntersuchungen befähigen soll, sowie ein besonderes Ausbildungsprogramm für die Untersuchung von Vorwürfen sexueller Belästigung;

14. *verweist* auf die Ziffern 3, 8 und 10 ihrer Resolution 59/287 und ersucht den Generalsekretär, die Grundausbildung für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen bei weniger schweren Verfehlungen nach Bedarf stärker auszuweiten;

15. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellem Verhalten die Disziplinaruntersuchungen von professionellen Ermittlern durchgeführt werden sollen;

16. *bekräftigt*, dass alle Veränderungen mit administrativen und finanziellen Auswirkungen dem Generalsekretär vorzulegen sind und der Überprüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Verfahren unterliegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu erarbeiten, der ausführliche Informationen unter anderem über Folgendes enthält:

a) den Stand der Durchführung ihrer Resolution 59/287;

b) aktuelle und ausführliche Informationen über alle Stellen außer dem Amt für interne Aufsichtsdienste, die Verwaltungs- und Disziplinaruntersuchungen durchführen, ihre Rechtsgrundlage und ihre genaue Rolle, die Zahl und Art der behandelten Fälle, die damit zusammenhängenden Ressourcen, die Berichtsmechanismen, die anwendbaren Normen und Leitlinien und die gewährte Ausbildung;

c) den Stand der Arbeiten, die im Rahmen der Mittel für Zeitpersonal im Umfang von sechs Stellen geleistet werden, um eine Ausbildungskapazität für die Abteilung Disziplinaruntersuchungen zu schaffen, die die Programmleiter zum Umgang mit Fällen von Verfehlungen der Kategorie II befähigen soll⁵, und die Bewertung dieser und aller sonstigen damit verbundenen, zum selben Zweck durchgeführten Arbeiten sowie den Plan für künftige Arbeiten auf diesem Gebiet;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zu ihrer Behandlung und Genehmigung auszuarbeiten, der ausführliche Informationen über die Aufgabenstellung für die vorgeschlagene umfassende Überprüfung der Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen enthält, bevor die Generalversammlung einen Beschluss über die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung fasst, unter Berücksichtigung der Rolle und des Mandats des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Rahmens für die Disziplinaruntersuchungen, der Reform des Systems der internen Rechtspflege, der Beschlüsse der Versammlung zur Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ihrer Beschlüsse über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, das ergebnisorientierte Management, das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen der Organisation und den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen an diese Behörden Bericht zu erstatten und dabei ihre Resolution 62/63 vom 6. Dezember 2007 und andere einschlägige Rechtsinstrumente zu berücksichtigen.

91. Plenarsitzung
3. April 2008

⁵ Siehe A/58/708, Ziff. 27.